Hinweise für Erstanträge nach § 55 Abs. 2 AVPfleWoqG- Anerkennung von Weiterbildungseinrichtungen

Was ist für Sie zu tun, wenn Ihre Einrichtung oder Ihre Angebote noch nicht von der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) anerkannt sind?

Stellen Sie Ihren Erstantrag gemäß § 55 Abs. 2 AVPfleWoqG auf staatliche Anerkennung als Weiterbildungseinrichtung bequem und unkompliziert online in unserem Weiterbildungsportal. Wenn Sie mehrere Weiterbildungen anerkennen lassen möchten, stellen Sie zunächst einen Antrag für eine ausgewählte Weiterbildung und stellen die Folgeanträge nach erstmaliger Anerkennung und Zusendung der Zugangsdaten für Ihren Login-Bereich.

Nachfolgende Hinweise erläutern Ihnen das Vorgehen bei der Erstantragsstellung von Weiterbildungseinrichtungen für die staatliche Anerkennung der Weiterbildungen „Einrichtungsleitung“, „Pflegedienstleitung“, „Gerontopsychiatrische Pflege und Betreuung“ und „Praxisanleitung“. Sie finden am Ende zudem eine Zusammenstellung von Informationen zu besonders häufig gestellten Fragen.

Erforderliche Dokumente

Bitte fügen Sie die nachfolgenden Dokumente unter Beachtung der angefügten Hinweise dem Onlineantrag bei.

1. Nachweise über die Qualifikation der Leitung der Weiterbildung

Die Leitung einer Weiterbildung benötigt gem. AVPfleWoqG eine geeignete fachliche und pädagogische Qualifikation. Die Definition der Anforderung an die Leitung entnehmen Sie der Tabelle.
Die linke Spalte bezeichnet die Anforderungen: Qualifikation, berufspädagogische Eignung, Praxis- oder Lehrerfahrung. Die weiteren Spalten ordnen die Definitionen der jeweiligen Weiterbildung zu.

Die Dokumente, die Sie einreichen, sollen die Qualifikation, die berufspädagogische Eignung und - falls erforderlich - die Praxis- oder Lehrerfahrung nachweisen.

Die Leitungen der Weiterbildung zur Praxisanleitung, die am 31.12.2020 anerkannt waren, verfügen über Bestandschutz. Verfügt die Leitung der Weiterbildung über Bestandsschutz, fügen Sie die entsprechenden Unterlagen zusätzlich zu den o.g. Dokumenten dem Antrag bei.

Mit folgenden Dokumenten können Sie die Anforderungen belegen:

- Berufsurkunde

- Qualifikationsnachweise (z. B. schulaufsichtliche Genehmigung, Weiterbildungs- oder Studienzeugnisse)
- Arbeitszeugnisse, Arbeitsbestätigungen
- Anerkennungsbescheide von Behörden/DKG

2. Konzept zur Umsetzung sämtlicher Module

Die Weiterbildungen sind entsprechend der Anlage 1 bis 4 der AVPfleWoqG modular aufgebaut. Die Weiterbildungen gliedern sich in einen theoretischen Unterricht und eine praktische Weiterbildung. Die praktische Weiterbildung umfasst dabei ein Praktikum/eine Hospitation und eine Projektarbeit. Im Rahmen dessen sind die Weiterbildungseinrichtungen berechtigt, von den Stundenvorgaben der einzelnen Themenbereiche der Module, um bis zu 20 % abzuweichen. Die Gesamtstundenzahl des jeweiligen Moduls bleibt davon unberührt. Gemäß § 59 Abs. 3 Satz 3 AVPfleWoqG beinhaltet die Gesamtstundenzahl der Weiterbildung nicht den Stundenumfang der Fallbearbeitungen sowie der mündlichen Abschlussprüfung. Eine theoretische Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten, Praktikums- und Hospitationsstunden jeweils 60 Minuten (§ 53 Abs. 5 AVPfleWoqG).

Nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AVPfleWoqG kann die VdPB auf Antrag die Durchführung einer Weiterbildung als Fernlehrgang oder Fernstudienzeiten als Inhalte der Weiterbildung zulassen. Der Antrag ist formlos per E-Mail zu stellen. Voraussetzung ist die Zulassung durch die ZFU nach § 12 FernUSG (§ 53 Abs. 6 Satz 2 AVPfleWoqG). Die ZFU-Zulassung allein reicht jedoch nicht aus: Die VdPB prüft in jedem Einzelfall, ob Gleichwertigkeit und Qualität der Weiterbildung gewährleistet sind. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn der Unterricht nach dem Konzept nicht in Präsenz oder synchron, sondern im asynchronen Selbststudium stattfindet und Gleichwertigkeit und Qualität dadurch nicht gewährleistet sind. Selbststudium ohne Zulassung nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AVPfleWoqG gilt nicht als Unterricht und wird nicht auf die Unterrichtsstunden angerechnet. Für die Weiterbildung Praxisanleitung ist zusätzlich § 4 Abs. 4 PflAPrV zu beachten. Die mündliche Abschlussprüfung ist verpflichtend in Präsenz in Bayern abzulegen. Nach § 58 Abs. 2 AVPfleWoqG ist die zuständige Behörde berechtigt, eine vertretende Person zur Prüfung zu entsenden. Diese Person nimmt ohne Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss teil und besitzt kein Stimmrecht.

Dem Erstantrag ist in jedem Fall der Stoffverteilungsplan sowie das Konzeptformular beizufügen. Beide Formulare finden Sie auf der Website www.vdpb-weiterbildung.de unter Downloads.

Anforderungen an die Weiterbildungen in der Übersicht

Einrichtungsleitung

- Die Weiterbildung umfasst mind. 952 h, davon 912 h theoretischer Unterricht, 40 h Praktikum sowie zusätzlich eine Projektarbeit.
- Die Leitung der Weiterbildung muss eine berufspädagogische Eignung und ein Studium oder 3 Jahre Berufserfahrung nachweisen.
- Außerdem sind mindestens 2 Jahre Praxis- oder Lehrerfahrung vorgesehen.
- Ein Antrag auf Zulassung als Leitung der Weiterbildung ist notwendig, wenn die berufspädagogische Eignung nicht vorliegt und eine pädagogische Zusatzqualifizierung erforderlich ist.

Pflegedienstleitung

- Die Weiterbildung umfasst insgesamt 764 h, davon 460 h Basisweiterbildung, 264 Aufbauweiterbildung, 40 Stunden Praktikum sowie zusätzlich ein Projektarbeit.
- Die Leitung der Weiterbildung muss einen Abschluss in einem Pflegeberuf oder ein abgeschlossenes Studium (BWL, Geistes- oder Sozialwissenschaften, Pflegewissenschaft) oder vergleichbar vorlegen.
- Außerdem sind die berufspädagogische Eignung und mindestens 2 Jahre berufliche Erfahrung erforderlich.
- Ein Antrag auf Zulassung als Leitung der Weiterbildung ist notwendig, wenn die berufspädagogische Eignung nicht vorliegt und eine pädagogische Zusatzqualifizierung erforderlich ist.

Gerontopsychiatrische Pflege und Betreuung

- Die WB umfasst insgesamt 600 h, davon 560 h theoretischer Unterricht, ein Praktikum 40 h sowie zusätzlich eine Projektarbeit.
- Die Leitung der Weiterbildung muss einen Abschluss in einem Pflegeberuf oder ein abgeschlossenes Studium in den Bereichen Pflege, Gerontologie, Geriatrie oder vergleichbaren Studiengängen verfügen und die berufspädagogische Eignung sowie mind. 2 Jahre Lehrerfahrung oder Praxiserfahrung in der Gerontopsychiatrie vorweisen.
- Ein Antrag auf Zulassung als Leitung der Weiterbildung ist notwendig, wenn die berufspädagogische Eignung nicht vorliegt und eine pädagogische Zusatzqualifizierung erforderlich ist.

Praxisanleitung

- Die Weiterbildung umfasst insgesamt 300 h, davon 252 h theoretischer Unterricht, 16 h Hospitation sowie 32 h für die Umsetzung eines Praxisprojekt.

- Die Leitung der Weiterbildung muss ein Studium (Pflege-) Pädagogik oder vergleichbar abgeschlossen haben.
- Ein Antrag auf Zulassung als Leitung der Weiterbildung ist notwendig, wenn die berufspädagogische Eignung nicht vorliegt. Darunter fallen folgende Qualifikationen:
 - Lehrer*innen für Pflegeberufe
 - Pflegestudium mit mind. 40 ECTS Pädagogikanteil
 - Pflegestudium zzgl. der Auflage mindestens 40 ECTS (bzw. 1000 Stunden) pädagogische Zusatzqualifikation (Studium oder Weiterbildung) innerhalb von 3 Jahren zu erbringen.
 - Alle Leitungen der Weiterbildung „Praxisanleitung“, die am 31.12.2020 die Anerkennung durch die zuständige Regierung bzw. die DKG innehatten.

Weiterführende Informationen

- Sobald Sie als Weiterbildungseinrichtung bei der VdPB anerkannt sind, erhalten Sie die Zugangsdaten und ein Merkblatt über die Funktionen des Weiterbildungsportals. Hier können Sie zukünftig u.a. *Folgeanträge* und *Änderungsanzeigen* online stellen sowie Ihre Kurse zu den anerkannten Weiterbildungsarten veröffentlichen.
 Zusätzlich finden Sie hier weiterführende Dokumente wie Urkunden und Zeugnisvorlagen, Teilnahmenachweise sowie den Leitfaden für die Auslegung der §§ 53 bis 89 AVPfleWoqG.
- Mit der erstmaligen Anerkennung ist auch die Veröffentlichung Ihres Weiterbildungsangebotes auf unserer Homepage verbunden. Diese wird um jedes weitere anerkannte Angebot Ihrer Weiterbildungseinrichtung ergänzt. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung zur Veröffentlichung sowie die Angabe eines Links.
- Es gibt für die Weiterbildungseinrichtungen die Möglichkeit eines regelmäßigen Austausches in Form einer Sprechstunde. Die aktuellen Termine finden Sie auf der Homepage der VdPB Weiterbildung.

Fragen und Antworten

Welche Kosten entstehen für die Anerkennung?
Die Kosten für Ihren Erstantrag richten sich nach dem Prüfaufwand und belaufen sich laut Kostenverzeichnis auf 400 – 1000 EUR.
Welche Frist gilt für die Anerkennung ab Antragsstellung?
Es gilt eine Frist von vier Monaten. Der Antrag muss der VdPB dementsprechend spätestens vier Monate vor Beginn der WB mit den vollständigen Antragsunterlagen vorliegen. Die Frist läuft ab dem Zeitpunkt, ab dem alle erforderlichen Antragsunterlagen vollständig bei der VdPB eingegangen sind.

Welche Zuständigkeiten liegen bei der Weiterbildungseinrichtung?

- Durchführung der Weiterbildung und Prüfungsabnahme (§55, §58 ff.)
- Erstellung der Urkunden und Zeugnisse (§67 und §68)

Muss jeder Weiterbildungsstandort anerkannt werden?

Für die Anerkennung der jeweiligen Weiterbildungseinrichtung spielt die Leitung der Weiterbildung eine maßgebliche Rolle.

Führt eine Leitung an mehreren Standorten der Weiterbildungseinrichtungen die Weiterbildung durch, ist die Anerkennung der einzelnen Standorte nicht erforderlich und es erfolgt ein Bescheid pro anerkannte Weiterbildung (EL, PDL, Gerontopsychiatrische Pflege und Betreuung, PA).

Welche Prüfungen müssen in der Weiterbildung Praxisanleitung abgelegt werden?

1 Fallbearbeitung für Modul 1 und 2
1 Fallbearbeitung für die Module 3 bis 5
1 Projektarbeit

Prüfungsformen der Fallbearbeitungen:
Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Portfolioprüfung oder OSCE-Prüfung oder Referat. Es sind für die zwei Fallbearbeitung unterschiedliche Prüfungsformen zu erbringen. Eine Festlegung vor Weiterbildungsbeginn hilft den Lernenden, sich auf die Prüfung einzustellen.

Bei einer Portfolioprüfung setzt sich die Gesamtnote aus den mindestens 6 Einzelleistungen zusammen. Das Portfolio wird mit einer einzelnen Note bewertet.

Die Stunden für die Prüfungen sind nicht in den 300 Stunden der Weiterbildung inkludiert. Die mündliche Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus der Präsentation der Projektarbeit und einem Fachgespräch. Sie hat einen zeitlichen Umfang von 30 Minuten (§ 59 Abs. 7 AVPfleWoqG).

Welche Änderungen müssen angezeigt werden?

Änderungen, die die maßgeblichen Voraussetzungen zur Anerkennung betreffen, sind unverzüglich anzuzeigen. Dies sind:

- ein Wechsel der Leitung der Weiterbildung (§ 55 Abs.2 Nr. 1),
- wesentliche Änderungen beim Unterrichtspersonal (§ 55 Abs. 2 Nr. 2) in Bezug auf die fachliche und pädagogische Eignung,
- maßgebliche Änderungen des Konzepts zur Umsetzung der Module (§ 55 Abs. 2 Nr. 3),
- Änderungen der Durchführung (§ 55 Abs. 2 Nr. 4), z. B. die Umstellung von Präsenz- auf Online-Unterricht oder auf einen Fernlehrgang. Für die Durchführung als Fernlehrgang oder mit Fernstudienzeiten ist zusätzlich eine Zulassung nach § 53 Abs. 6 zu beantragen.

Haben Sie weitere Fragen? Das Team Weiterbildung bei der VdPB ist für Sie da. Abgesehen von unseren Online-Weiterbildungssprechstunden, an denen Sie auch ohne Anmeldung teilnehmen können, erreichen Sie uns per E-Mail an weiterbildung@vdpb-bayern.de oder telefonisch unter **089-5419985-0**.